

Satzung der Stadt Achim über die Gebühren für die Beseitigung von Schmutzwasser aus Grundstücksschmutzwasseranlagen

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) i.d.F. vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. 2010, S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 15.07.2020 (Nds. GVBl. 2020, S. 244), des § 96 des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG) i.d.F. vom 19.02.2010 (Nds. GVBl. 2010, S. 64), zuletzt geändert durch Artikel 2 § 7 des Gesetzes vom 12.11.2015 (Nds. GVBl. 2015, S. 307) und des § 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) i.d.F. vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. 2017, S. 121) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24.10.2019 (Nds. GVBl. 2019, S. 309) hat der Rat der Stadt Achim in seiner Sitzung am 17.12.2020 folgende Änderung zur Satzung der Stadt Achim über die Gebühren für die Beseitigung von Schmutzwasser aus Grundstücksschmutzwasseranlagen vom 20.12.2018 beschlossen:

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Stadt betreibt die Schmutzwasserbeseitigung aus Grundstücksschmutzwasseranlagen (abflusslose Sammelgruben und Hauskläranlagen) als öffentliche Einrichtung nach Maßgabe ihrer Abwasserbeseitigungssatzung vom 20. März 2014.
- (2) Für die Inanspruchnahme dieser Einrichtung erhebt die Stadt Benutzungsgebühren nach Maßgabe dieser Satzung.

§ 2 Gebührenmaßstab

- (1) Die Gebühr für die Beseitigung von Fäkalschlamm aus Kleinkläranlagen bemisst sich nach der Abfuhrmenge des Fäkalschlammes je m³.
- (2) Die Gebühr für die Beseitigung vom Schmutzwasser aus abflusslosen Sammelgruben bemisst sich nach der Abfuhrmenge Schmutzwasser je m³.
- (3) Bei jeder Entsorgung ist die Abfuhrmenge zu ermitteln und von dem Gebührenpflichtigen oder dessen Beauftragten schriftlich zu bestätigen.

§ 3 Gebührensatz

- (1) Die Gebühr für die Beseitigung von Fäkalschlamm aus Kleinkläranlagen beträgt 53,00 € je m³ beseitigtem Fäkalschlamm. Die Abfuhr erfolgt jährlich. Entspricht die Abwasserbehandlungsanlage der DIN 4261 Teil 2, erfolgt die

Abfuhr nach den im Wartungsprotokoll festgelegten Mengen und Zeitintervallen.

- (2) Die Gebühr für die Beseitigung von Schmutzwasser aus abflusslosen Sammelgruben beträgt 41,20 € je m³ beseitigtem Schmutzwasser.

§ 4

Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtig ist der Grundstückseigentümer. Wenn ein Erbbaurecht bestellt ist, tritt an dessen Stelle der Erbbauberechtigte des Grundstücks. Gebührenpflichtig sind außerdem Nießbraucher oder sonstige zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte. Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.
- (2) Tritt in der Person des nach Abs. 1 Gebührenpflichtigen ein Wechsel ein, geht die Pflicht für die laufende Gebühr mit Beginn des auf den Übergang folgenden Monats auf den neuen Verpflichteten über. Wenn der bisher Gebührenpflichtige die Mitteilung über den Übergang versäumt, so haftet er für die Gebühren, die auf den Zeitraum bis zum Eingang der Mitteilung bei der Stadt entfallen, neben dem neuen Verpflichteten als Gesamtschuldner.

§ 5

Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit dem ersten des Monats, der auf die Inbetriebnahme der Grundstücksabwasseranlage folgt.
- (2) Die Gebührenpflicht endet mit Ablauf des Monats, in dem die Grundstücksschmutzwasser-anlage außer Betrieb genommen und dies der Stadt schriftlich mitgeteilt wird.

§ 6

Entstehung der Gebührenschild

Die Gebührenschild entsteht für jede Abfuhr an dem auf die Abfuhr folgenden Tag.

§ 7

Festsetzung und Fälligkeit der Gebühr

- (1) Die Heranziehung zu Gebühren erfolgt durch schriftlichen Bescheid, der mit einem Bescheid über andere Abgaben verbunden werden kann.
- (2) Die Gebühren sind einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.

§ 8
Auskunftspflicht sowie Zugangsrecht

- (1) Die Gebührenpflichtigen sowie die sonstigen Nutzungsberechtigten des Grundstücks haben alle für die Berechnung der Gebühr erforderlichen Auskünfte zu erteilen.
- (2) Den Beauftragten der Stadt ist zur Wahrnehmung der Rechte und Pflichten sowie von Kontrollen aus dieser Satzung ungehindert Zugang zu allen auf den Grundstücken gelegenen Grundstücksschmutzwasseranlagen zu gewähren.

§ 9
Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne von § 18 Abs. 2 Nr. 2 NKAG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 8 dieser Satzung die für die Gebührenberechnung erforderlichen Auskünfte nicht erteilt oder nicht duldet, dass Beauftragte der Stadt das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlagen festzustellen oder zu überprüfen.

§ 10
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2021 in Kraft.

Achim, den 18.12.2020
gez.
Der Bürgermeister